

Ausdruck erstellt am Do 28. März 2024 durch Benutzer-ID 2257748663.

Dokument ausschließlich zum internen Gebrauch des Vertragspartners bestimmt.

Werk:Perthold-Stoitzner, UG

Datum: Stand 01.12.2018 bis ...

Herausgeber:innen: Perthold-Stoitzner

Publiziert von: Manz

Zitiervorschlag: *Holoubek/Lang in Perthold-Stoitzner, UG^{3.01} § 12*

(Stand 1.12.2018, rdb.at)

Rechtsgebiet: Hochschulorganisation

§ 12 UG. Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Normtext

§ 12. (1) Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre („Budgetsäule Lehre“),
2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste („Budgetsäule Forschung bzw. EEK“) und
3. Infrastruktur und strategische Entwicklung („Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung“)

festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), **BGBl. I Nr. 139/2009**, in der

Fassung des Bundesgesetzes **BGBI. I Nr. 53/2017**, herzustellen.

(3) Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen kann eine Verschiebung zwischen den Budgetsäulen gemäß Abs. 2 erfolgen. Von den Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK darf jedoch nur ein Anteil von jeweils bis zu 2 vH der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden. Im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kann auch ein höherer Anteil der Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden.

(4) Die Budgetsäulen Lehre, Forschung bzw. EEK sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß Abs. 2 setzen sich jeweils aus den folgenden Beträgen zusammen:

1. Budgetsäule Lehre gemäß Abs. 2 Z 1:

a) Betrag für alle österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze. Die Festlegung der Anzahl der Studienplätze in den einzelnen Fächergruppen erfolgt anhand des Basisindikators 1 „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“;

b) Betrag, welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird und höchstens 20 vH der Budgetsäule Lehre betragen darf.

2. Budgetsäule Forschung bzw. EEK gemäß Abs. 2 Z 2:

a) Betrag für die österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (in Vollzeitäquivalenten) in ausgewählten Verwendungsgruppen. Die Festlegung der Anzahl der zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) in den einzelnen Fächergruppen erfolgt anhand des Basisindikators 2 „Personal in ausgewählten Verwendungen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“;

b) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird;

c) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird,

wobei die Beträge gemäß lit. b und c gemeinsam höchstens 20 vH der Säule Forschung bzw. EEK betragen dürfen.

3. Die Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß Abs. 2 Z 3 umfasst die Beträge für die von den Universitäten genutzten Gebäude, für den Klinischen Mehraufwand gemäß § 55 Z 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 59/2017** (Medizinische Universitäten), einen strategischen Betrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen. Seine Höhe wird insbesondere nach Maßgabe des sachlich gerechtfertigten Bedarfs gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 ermittelt und dient auch der wirtschaftlichen Absicherung der Universitäten unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, der hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und der erforderlichen strukturellen Veränderungen.

(5) Die einzelnen Fächergruppen in den Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK werden gewichtet, wobei insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

1. der Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK,
2. die unterschiedlichen Ausstattungsnotwendigkeiten der einzelnen Fächergruppen sowie
3. die tatsächlichen Kostenstrukturen.

(6) Für die Verteilung der Mittel gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a werden Finanzierungssätze ermittelt. Die Ermittlung der Finanzierungssätze Lehre erfolgt auf Basis der Budgetsäule Lehre sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze und den entsprechenden Fächergruppengewichtungen. Die Ermittlung der Finanzierungssätze Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste erfolgt auf Basis der Budgetsäule Forschung bzw. EEK sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der österreichweit in ausgewählten Verwendungsgruppen in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente) und den entsprechenden Fächergruppengewichtungen.

(7) Durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers ist im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen Folgendes festzulegen:

1. Anteilige Aufteilung der Budgetsäulen Lehre und Forschung bzw. EEK in die Beträge gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a bis c,

2. Definition und Datengrundlage der Basisindikatoren 1 und 2 und der wettbewerbsorientierten Indikatoren gemäß Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c und deren Gewichtung gemäß Abs. 5,

3. Ermittlung der Finanzierungssätze für die Budgetsäulen Lehre sowie Forschung bzw. EEK gemäß Abs. 6 sowie

4. Zuordnung der von den Universitäten angebotenen Studienfelder zu den Fächergruppen.

(8) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung darf jenen Hundertsatz nicht überschreiten, um den die veranschlagten Personalausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag für das vorhergehende Kalenderjahr gestiegen sind.

(9) Die Erhöhung gemäß Abs. 8 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) zum Bund stünde.

(10) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 2 vH des Gesamtbetrags gemäß Abs. 2 für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 einbehalten. Die einbehaltenen Mittel müssen den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

(11) Erlöse aus Drittmitteln und Erträge, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

(12) Die Zuteilungen der Mittel erfolgen monatlich aliquot. Die monatlichen Zuweisungen können entsprechend den universitären Erfordernissen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Globalbudgets verändert werden.

(13) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.

IdF **BGBI I 2018/8**.

Literatur

Literatur: *Badelt*, Universitätsmanagement und Universitätsautonomie – zur praktischen Umsetzung des UG 2002, in *Blocher/Gelter/Pucher* (Hrsg), FS Nowotny (2015) 3; *Holoubek*, Universitätsautonomie und Legalitätsprinzip, in *Adamovich/Funk/K. Holzinger/Frank* (Hrsg), FS Holzinger (2017) 409; *Huber/N. Raschauer*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß **§ 12 Abs 5 UG**, *zfh* 2015, 137; *Huber/N. Raschauer*, Ministerreserve und rechtswissenschaftliche Methodik: eine Verwunderung, *zfh* 2016, 63; *Kucsko-Stadlmayer*, Studienbeiträge und Universitätsautonomie, in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewis/Tipold* (Hrsg), FS Fuchs (2014) 251; *Lachmayer*, Rechtliche Regelwerke der Universitätsfinanzierung, in *Funk* (Hrsg), *Rechtliche und ökonomische Fragen der Finanzierung öffentlicher Universitäten in Österreich*, 2014, 77; *H. Mayer*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß **§ 12 Abs 5 UG** – eine Erwiderung, *zfh* 2015, 183; *Novak*, Neue Finanzierungsstrukturen an Universitäten im Lichte der Autonomie, *zfh* 2014, 90; *Pribas*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß **§ 12 Abs 5 UG** – eine kritische Betrachtung einer Erwiderung, *N@HZ* 2016, 51; *I. Titscher*, Konkursfähigkeit der Universität, *ecolex* 2008, 775.

Kommentar

Rz

I. Die Finanzierungszusage des Bundes

1, 2

II. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die drei „Budgetsäulen“

3 – 13

I. Die Finanzierungszusage des Bundes

- 1 **§ 12 Abs 1 UG** enthält – unverändert – die Finanzierungszusage des Bundes für die öffentlichen Universitäten. Nach Satz 2 sind bei dieser **Finanzierungszusage** ein **Budgetvorbehalt**, „die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes“, die „Anforderungen an die Universitäten“, die der Bund (arg „seine“) den Universitäten stellt, und „die Aufgabenerfüllung der Universitäten“ zu berücksichtigen. Im Weiteren regelt **§ 12 das Verfahren zur Festsetzung** des je Leistungsvereinbarungsperiode für alle öffentlichen Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags der Finanzierung des Bundes und die Verteilung dieses Gesamtbetrags nach inhaltlichen Zuordnungen, nämlich zu Lehre, Forschung (einschließlich Entwicklung und Erschließung der Künste – EEE) sowie Infrastruktur und strategischer Entwicklung.
- 2 Die Regelung der Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln ist vor dem Hintergrund des **Art 81c B-VG** und der dazu ergangenen **Rechtsprechung des VfGH** zu sehen. Dieser zufolge ist ein „wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten im Sinne des **Art 81c Abs 1 B-VG** [. . .] die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien, also der Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien der öffentlichen Universitäten, sowie für ein angemessenes Ausmaß von, im Sinne des **Art 81c Abs 1 B-VG** ‚freier‘, also keinen inhaltlichen Einflüssen ausgesetzt und keinen anderen als intrinsischen Anreizen unterliegender wissenschaftlicher Forschung an diesen Universitäten.“ (VfSlg 19.775/2013; zum spezifischen Kontext dieser Entscheidung *Zußner*, JBl 2014, 767 ff; *Berka*, Über die Universitätsautonomie und ihre Grenzen: die Judikatur des VfGH zu den Studienbeiträgen, in *Baumgartner* [Hrsg], Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 [2014] 149 ff). Der VfGH geht von einem spezifischen materiellen Verständnis der Autonomie der öffentlichen Universität aus, das wesentlich auch auf einer Finanzierungslogik beruht: konstitutives Merkmal dieser Autonomie ist die staatliche Verantwortung (im Sinne einer Verpflichtung) für die Finanzierung der öffentlichen Universitäten; aus diesem „Verantwortungszusammenhang“ folgt, dass der Wirkungsbereich der öffentlichen Universitäten, der Zugang zu den

Regelstudien und die damit im Zusammenhang stehende staatliche Finanzierung durch Parlamentsgesetz zu regeln sind (VfSlg 19.775/2013, 19.899/2014, 20.016/2015; näher dazu und zum folgenden *Holoubek* in FS Holzinger 409 ff; kritisch *Kucsko-Stadlmayer* in FS Fuchs 251 ff). In dieser Rechtsprechung sind damit die Lehre (der VfGH spricht von den Regelstudien) und die Forschung (der VfGH geht iSd **Art 81c Abs 1 B-VG** unter Rückgriff auf **Art 17 StGG** von einem spezifischen, „keinen anderen als intrinsischen Anreizen unterliegenden“ Verständnis von staatlich zu finanzierender Forschung aus) als zentrale Inhalte der staatlichen Finanzierungsverpflichtung vorgezeichnet. Dabei geht der VfGH – wie sein Verweis auf die Rechtsprechung des OGH, die eine qua Amtshaftung durchsetzbare Verpflichtung des Bundes annimmt, die öffentliche Universität in die Lage zu versetzen, ausreichend Lehrveranstaltungen für die Absolvierung des Regelstudiums anzubieten (**OGH 11. 4. 2013, 1 Ob 251/12m**), deutlich macht – in Bezug auf die Lehre von einer umfassenden Finanzierungsverantwortung aus (VfSlg 19.775/2013, 20.143/2017). Damit steht die – verfassungsrechtlich zwingend – gesetzliche Regelung des Zugangs zu den Regelstudien in einem notwendigen Zusammenhang mit der Finanzierung. Für die staatliche Finanzierungsverantwortung der universitären Forschung stellt der VfGH auf ein „angemessenes Ausmaß“ staatlicher Finanzierung ab (VfSlg 19.775/2013).

II. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die drei „Budgetsäulen“

- 3 Der neu formulierte **§ 12 Abs 2 UG** stellt das Finanzierungssystem der Universitäten ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 auf eine neue Grundlage. Die Regelungstechnik wurde aber zumindest partiell aus der zuvor geltenden Fassung der Vorschrift übernommen: Die Bundesministerin oder der Bundesminister, die oder der für die Angelegenheiten der Universität zuständig ist (s die Verweisungsnorm des **§ 142 Abs 1 UG**), hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen den für die Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung festzusetzen und dabei auch das Einvernehmen nach **§ 60 BHG** herzustellen.
- 4 Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021, für die das neue Regelungssystem des **§ 12 UG** erstmals anzuwenden ist, ist der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten in **§ 141b UG** bereits gesetzlich festgelegt (und beträgt 10,992 Milliarden Euro; näher *Perthold-*

Stoitzner, Universitätsgesetz⁵ § 12 Anm 2). Die Regelungen der §§ 12, 12a und 13 UG kommen – weil hier jeweils in Vereinbarungen gem **Art 15a B-VG** eigenständige Regelungen bestehen – auf die Universität für Weiterbildung Krems (**§ 141 Abs 4 UG**) und bis 31. 12. 2028 auf die Budgetierung der an der Universität Linz eingerichteten medizinischen Fakultät (**§ 141 Abs 5 UG**) nicht zur Anwendung. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 enthält der in **§ 141b UG** festgelegte Gesamtbetrag aber auch die Aufwendungen gem § 12 Abs 8 und 9 UG sowie die für die Finanzierung der medizinischen Fakultät an der Universität Linz und der Universität für Weiterbildung Krems vom Bund zu erbringenden Mittel (**§ 141 Abs 6 UG**). Die Auswirkungen der Budgetierung der Universitäten aufgrund des neuen Finanzierungssystems sind begleitend zu evaluieren (**§ 141 Abs 1 UG**).

- 5 Nach **§ 12 Abs 2 UG** ist die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die drei „**Budgetsäulen**“ vorzunehmen. Dabei handelt es sich um „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“ sowie „Infrastruktur und strategische Entwicklung“. Die zuvor geltende Regelung sah eine Aufteilung in einen Teilbetrag für das Grundbudget und einen Teilbetrag für die Hochschulraum-Strukturmittel vor. Eine Finanzierung der Universitäten über Hochschulraum-Strukturmittel ist nun nicht mehr vorgesehen.
- 6 Die Festsetzung nach **§ 12 Abs 2 UG** hat bis **spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres** einer drei Jahre dauernden **Leistungsvereinbarungsperiode** für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zu erfolgen. Zuvor war vorgesehen, dass diese Entscheidung bis spätestens Ende des zweiten Jahres zu erfolgen hat.
- 7 Die Festsetzung des Gesamtbetrags hat unter **Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse** zu erfolgen. Die Gesetzesmaterialien verweisen dazu auf die im gesamtösterreichischen Entwicklungsplan enthaltenen Prognosen (ErlUG 18/1, 5). In diesem strategischen Planungsdokument sind die Ziele priorisiert, die die Weiterentwicklung der Universitäten prägen sollen. Im Lehrbereich liegt mit diesem Strategiepapier eine umfassende Datenbasis vor, die einen Planungsrahmen für die „Entwicklung der Hochschul(aus)bildung“ bietet. Dem Wortlaut des **§ 12 Abs 2 UG** zufolge könnten die Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse auch bei der Aufteilung des Gesamtbetrags auf die drei „Budgetsäulen“ zu berücksichtigen sein. Die Gesetzesmaterialien erwähnen die

Berücksichtigung dieser Kriterien aber nur bei der Festsetzung des Gesamtbetrags.

- 8 **§ 12 Abs 3 UG** spricht davon, dass im „Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungsverhandlungen“ eine **Verschiebung zwischen den Budgetsäulen** erfolgen kann. Dadurch soll den Gesetzesmaterialien zufolge „Flexibilität im Verhandlungsprozess“ gewährleistet werden. Die bei gemeinsamer Betrachtung aller Leistungsvereinbarungen sowie der für die wettbewerbsorientierten Indikatoren reservierten Beträge vorgenommene Aufteilung des Gesamtbetrags auf die drei Budgetsäulen kann daher von der spätestens am 31. Oktober des zweiten Jahres der vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode vorgenommenen Aufteilung des Gesamtbetrags abweichen.
- 9 Die Grundregel dafür ist in **§ 12 Abs 3 Satz 1 UG** normiert: **Verschiebungen** sind in beliebigem **Ausmaß** möglich. Dies gilt jedenfalls für Verschiebungen zwischen den Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ in jede Richtung, genauso wie von der Budgetsäule „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ zu den Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“. Lediglich für Verschiebungen von den Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ zu „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ gibt es eine **Grenze**. Hintergrund dafür ist offenbar, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht ohne Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen die primär an der Anzahl der Studienplätze und der Anzahl der zu beschäftigenden Personen orientierten Beträge für diese beiden Budgetsäulen zugunsten der dritten Budgetsäule in beliebiger Höhe kürzen darf. Die Höhe des von der dritten Budgetsäule mitumfassten „strategischen Betrags“ orientiert sich auch an den Leistungen, die die Universitäten aufgrund der Leistungsvereinbarungen zu erbringen haben. Für die ursprüngliche Festlegung des strategischen Betrags ist daher implizit auch der Umfang der von den Universitäten zu erbringenden Leistungen maßgeblich. Erweitert sich dieses Leistungsportfolio im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen erheblich, soll offenbar auch wieder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen zustimmen müssen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der „strategische Betrag“ – auch – der Abfederung des Umstiegs in das neue Finanzierungssystem dient. Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll offenbar nicht ohne Weiteres die Möglichkeit haben, den Universitäten zuzugestehen, die Finanzierung – noch – in geringerem Ausmaß an der Anzahl der

Studienplätze und den zu beschäftigenden Personen und an den wettbewerbsorientierten Indikatoren auszurichten. So wie die ursprüngliche Aufteilung des Gesamtbetrags spätestens Ende Oktober des zweiten Jahres der vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen erfolgen konnte, bedarf es nach **§ 12 Abs 3 Satz 3 UG** wiederum ihrer oder seiner Zustimmung, wenn bei Abschluss der Leistungsvereinbarungen ein wesentlich höherer Anteil der Budgetsäule „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ zugeschlagen werden kann.

- 10 Für die ohne Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen möglichen **Verschiebungen von den Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ zu „Infrastruktur und strategische Entwicklung“** sieht **§ 12 Abs 3 Satz 2 UG** vor, dass „nur ein Anteil von jeweils bis zu 2 vH“ der dritten Budgetsäule „zugeschlagen werden“ darf. Unklar ist, ob sich dieser „Anteil von jeweils bis zu 2 vH“ am Gesamtbetrag oder an den Teilbeträgen bemisst, die jeweils den beiden Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ bei der ursprünglichen Aufteilung des Gesamtbetrags zugeordnet wurden. In **§ 12 Abs 10 UG** ist der für besondere Finanzierungserfordernisse und zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen einbehaltbare Betrag mit „bis zu 2 vH des Gesamtbetrages“ begrenzt. Die ausdrückliche Erwähnung des Gesamtbetrags in **§ 12 Abs 10 UG** spricht dafür, dass in **§ 12 Abs 3 Satz 2 UG** als Bemessungsgrundlage für die 2 vH nicht auch der Gesamtbetrag, sondern die beiden Teilbeträge gemeint sind.
- 11 In **§ 12 Abs 8 und 9 UG** sind nun die **Erhöhungen des Gesamtbetrags** geregelt, die inhaltlich unverändert aus den zuvor bestehenden Regelungen des **§ 12 Abs 3 und 4 UG** übernommen wurden: Über den Gesamtbetrag nach **§ 12 Abs 2 UG** hinaus werden – unabhängig von der Leistungsvereinbarung – die in den einzelnen Jahren anfallenden Aufwendungen für Bezugserhöhungen für jenes Bundespersonal, das den Universitäten im Zuge der Implementierung des UG zugewiesen wurde, abgegolten. Das Referenzdatum für diese Bezugserhöhungen ist der 31. 12. 2003. Vorrückungen aufgrund von Biennalsprüngen fallen nicht unter diese Bezugserhöhungen (*Biedermann § 12 Rz 3 [3. Auflage 2016]*).
- 12 Die nunmehr in **§ 12 Abs 10 UG** vorgesehene Möglichkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers, 2 vH des Gesamtbetrags für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur Ergänzung von

Leistungsvereinbarungen gem § 13 UG einzubehalten („Ministerreserve“), war vor der UG-Nov 18/1 in § 12 Abs 5 UG regelt. Für Gestaltungsvereinbarungen können nunmehr keine Mittel mehr einbehalten werden. Der Abschluss der bisher in § 12 Abs 12 UG geregelten Gestaltungsvereinbarungen ist nämlich nicht mehr möglich. Die Vorschrift ist mit der UG-Nov 18/1 weggefallen. Als Beispiele für besondere Finanzierungserfordernisse nennt § 12 Abs 3 UG (vor der UG-Nov 18/1 § 12 Abs 12 UG) „bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraums“. Wenn § 12 Abs 10 UG davon spricht, dass der einbehaltene Vertrag auch zur „Ergänzung“ von Leistungsvereinbarungen verwendet werden kann, dürfte dies über die – nunmehr in § 13 Abs 3 UG und vor der UG-Nov 18/1 in § 12 Abs 12 UG geregelte – einvernehmliche Abänderung bei „gravierenden Veränderungen“ der der Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen hinausgehen. Wie schon vor der UG-Nov 18/1 in § 12 Abs 12 UG ist nunmehr in § 12 Abs 10 UG normiert, dass die einbehaltenen Mittel den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen (hinsichtlich der Frage, ob die „Ministerreserve“ gemäß dem letzten Satz des Abs 10 den Universitäten direkt zukommen muss – so *H. Mayer*, *zFhr* 2015, 183 ff – oder ob diese Mittel auch dem FWF zur Verfügung gestellt werden können und erst über dessen Förderungsprogramme [auch] an die Universitätsangehörigen gelangen – für eine Zulässigkeit der Zurverfügungstellung über den FWF an die Universitäten *Huber/N. Raschauer*, *zFhr* 2015, 137 ff; *Huber/N. Raschauer*, *zFhr* 2016, 63 [in Replik auf *Mayer*] und *Pribas*, *N@HZ* 2016, 51 ff – dürfte insb im Hinblick auf das gesamte Regelungssystem der §§ 12 und 12a UG die Auffassung von *Mayer* einiges für sich haben, weil § 26 Abs 1 UG, auf den insb *Huber/N. Raschauer* abstellen, einen anderen Regelungszweck hat, wie auch § 12 Abs 11 UG zeigt).

- 13 § 12 Abs 11 UG legt fest, dass „Erlöse“ (bis vor der UG-Nov 18/1 war im sonst gleichlautenden § 12 Abs 10 UG von „Einnahmen“ die Rede) aus **Drittmitteln und Erträge**, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, auszuweisen sind. Entscheidender ist der zweite Teil der Regelung: Sie verbleiben in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuwendungen. Nunmehr können sie sogar erhöhend wirken: Die „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der EEK“ kommen den Gesetzesmaterialien zufolge als wettbewerbsorientierter Indikator in der Budgetsäule Forschung bzw EEK in Betracht und die UniFinVO bedient sich auch dieses Indikators.

III. Die drei Budgetsäulen

- 14 Die **Budgetsäule Lehre** besteht ganz überwiegend aus dem Betrag für alle österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätzen. Die Festlegung der Anzahl der Studienplätze erfolgt anhand des Basisindikators 2 „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“. Dieser Indikator wurde bereits zuvor gemäß **§ 2 Abs 2 Z 1 HRSMV** für die Aufteilung der Mittel für prüfungsaktiv betriebene ordentliche Studien verwendet. Außerordentliche Studien werden nach diesem Indikator nicht berücksichtigt. Ebenso wenig zählen Doktoratsstudien. Dies hat den Gesetzesmaterialien zufolge seinen Grund darin, dass die Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Studienjahr ohnedies als wettbewerbsorientierter Indikator bei der Budgetsäule „Forschung bzw EEK“ in Betracht kommt (ErlUG 18/1, 6). Andere Doktoratsstudierende sind demzufolge nicht finanzierungsrelevant.
- 15 Die Verfasser der Gesetzesmaterialien sahen offenbar die Notwendigkeit, die Argumente für die **Mindestgrenze von 16 ECTS-Anrechnungspunkten** anzugeben. Vor dem Hintergrund, dass die studienrechtlichen Regelungen des UG von der Absolvierung von 60 ECTS in Bachelor- und Masterstudien pro Jahr ausgehen, ist diese Grenze nicht allzu hoch angesetzt. Die Gesetzesmaterialien erwähnen vor allem die fehlende Unterscheidung in Voll- und Teilzeitstudium, Haupt- oder Nebenstudium und dass 61% der Studierenden im Sommersemester 2015 erwerbstätig waren. Außerdem habe sich dieser Indikator bereits bei den Regelungen über die Familienbeihilfe und der Hochschulraum-Strukturmitteln bewährt. Die Erläuterungen erwähnen aber auch, dass eine Erhöhung der 16 ECTS-Schranke angestrebt wird. Dazu bedürfte es aber einer Gesetzesänderung (ErlUG 18/1, 5).
- 16 Zu höchstens 20% hat die Budgetsäule Lehre auch aus einem Betrag zu bestehen, welcher anhand von mindestens einem **wettbewerbsorientierten Indikator** berechnet wird. Die Gesetzesmaterialien machen dabei – wie auch an anderen Stellen – deutlich, wie eng die Entstehung der UG-Novelle 2018 bereits mit der Entstehung der nach **§ 12 Abs 7 UG** zu erlassenden UniFinVO (Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten,

studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung **BGBI II 2018/202**) verknüpft ist (ErlUG 18/1, 5 f). Denn dort ist davon die Rede, dass die Verordnung zwei Wettbewerbsindikatoren im Bereich Lehre vorsehen wird, nämlich die Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen pro Studienjahr und die Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen. Dennoch ist aber die **gesetzliche Grundlage** und die Durchführung in der **Verordnung** auseinanderzuhalten. Daher steht es dem Ordnungsgeber nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben insb des **Art 81c Abs 1 B-VG** iVm **Art 17 StGG** auch frei, andere Wettbewerbsindikatoren vorzusehen. So könnte er zwar dieselben Indikatoren wählen, aber von einer Gewichtung nach Fächergruppen absehen. Ebenso wäre es denkbar, nur Bachelor- und/oder Masterstudien herauszugreifen oder auf positiv beurteilte Bachelor- und/oder Masterarbeiten oder in nicht-deutscher Sprache absolvierte Lehrveranstaltungen abzustellen. Statt auf 40 ECTS-Anrechnungspunkte abzustellen, könnte in einer Verordnung auch eine andere angemessene Zahl in der Bandbreite zwischen größer 0 und 60 ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden, auch für mehrere Indikatoren unterschiedliche Zahlen von ECTS-Anrechnungspunkten.

- 17 Die **Budgetsäule „Forschung bzw EEK“** besteht in erster Linie aus einem Betrag für die österreichweit in den einzelnen Fächern mindestens zu beschäftigenden Personen (in Vollzeitäquivalenten) in ausgewählten Verwendungsgruppen. Dazu wird ein Basisindikator 2 „Personal in ausgewählten Verwendungen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“ herangezogen. Die Gesetzesmaterialien verweisen dazu auf die Wissensbilanz-Verordnung, in deren § 14 dieser Indikator als neue Datenbedarfskennzahl aufgenommen wird (ErlUG 18/1, 6). Auf gesetzlicher Ebene ist dieser Indikator aber nicht näher determiniert. Die in der UniFinVO vorgenommene Definition führt dazu, dass wissenschaftliches Personal ab dem Praedoc-Level berücksichtigt wird, aber beispielsweise keine Senior Lecturer, zu deren Dienstpflichten im Kollektivvertrag Forschung nicht gehört. Angesichts der Zugehörigkeit dieses Indikators zur Budgetsäule Forschung wird der Ordnungsgeber zwar die Freiheit haben, die ausgewählten Verwendungsgruppen auch anders abzugrenzen. Allerdings ist der Systematik des **§ 12 UG** zu entnehmen, dass Personen, zu deren Dienstpflichten die Forschung überhaupt nicht gehört, nicht berücksichtigt werden können. Der

Gesetzgeber hat sich jedenfalls dazu entschlossen, mit diesem Indikator auf den Input abzustellen, der für Forschung aufgewendet wird, nicht aber auf die Ergebnisse der Forschung.

- 18 **§ 12 Abs 4 Z 2 UG** sieht auch für die Budgetsäule Forschung wiederum einen Betrag vor, der anhand von mindestens einem **wettbewerbsorientierten Indikator** berechnet wird. Dabei unterscheidet das Gesetz aber zwischen den „wissenschaftlichen Universitäten“ der § 6 Abs 1 Z 1 bis 15 UG und den „künstlerischen Universitäten“ der § 6 Abs 1 Z 16 bis 21 UG. Gemeinsam dürfen diese Beträge höchstens 20% der Säule „Forschung bzw EEK“ ausmachen. Auch in diesem Fall kündigen die Gesetzesmaterialien bereits an, dass die Verordnung gem **§ 12 Abs 7 UG** die „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der EEK“ sowie „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Studienjahr“ als Wettbewerbsindikatoren vorsehen „wird“(ErlUG 18/1, 6). Die UniFinVO sieht derzeit auch vor, dass 90,895% des Betrags über den Basisindikator 2 verteilt wird, und über die beiden Wettbewerbsindikatoren 9% an die „wissenschaftlichen Universitäten“ und 0,105% an die „künstlerischen Universitäten“. Der Verordnungsgeber wäre angesichts der Unterscheidung zwischen § 12 Abs 4 Z 2 lit a und b UG auch frei, für die beiden Gruppen von Universitäten unterschiedliche Wettbewerbsindikatoren vorzusehen. Er könnte auch bei den Doktoratsstudierenden die Einschränkung auf das Beschäftigungsverhältnis fallen lassen, oder auf die Zahl der abgeschlossenen Doktoratsstudien abstellen, oder (auch) andere Kriterien heranziehen, wie die Zahl der Habilitationen. Entscheidend ist der **Bezug zur Forschung**, wobei hier den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie VfSlg 19.775/2013 deutlich macht, auch und gerade im Hinblick auf entsprechende Lenkungseffekte besondere Bedeutung zukommt (s zur unmittelbaren inhaltlichen Verantwortung der Universität für Forschung und Lehre als Teil ihrer Autonomie schon VfSlg 17.101/2004 und zum konstitutiven Zusammenhang der institutionellen Freiheitsgarantie des Satz 1 des **Art 81c Abs 1 B-VG** zu **Art 17 StGG** im Sinne von VfSlg 19.775/2013 *Holoubek* in FS Holzinger 412 ff mwN; vgl zur insoweit aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beachtenden „Eigenrationalität der Wissenschaft“ BVerfG 17. 2. 2016, 1 BvL 8/10).
- 19 Bei den Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ werden für die Beträge, die nicht nach wettbewerbsorientierten Indikatoren vergeben werden, **Finanzierungssätze** festgelegt. Bei den wettbewerbsorientierten Indikatoren gibt es hingegen definitionsgemäß keine festen Sätze.

Vielmehr erhält jede Universität jenen Anteil aus dem Betrag, der ihrem Anteil am Indikatorwerk aller Universitäten – oder im Falle der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten jenen Anteil, der ihrem Anteil aller Universitäten in derselben Gruppe entspricht. Die Höhe dieser Beträge steht daher nicht von vorneherein fest, sondern muss jährlich ermittelt und auf die Universitäten aufgeteilt werden (vgl. § 12a Abs 3 UG).

- 20 Die Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ haben auch gemeinsam, dass eine Zuordnung sowohl der Studienplätze als auch der Personen in **Fächergruppen** zu erfolgen hat, und die einzelnen Fächergruppen gewichtet werden, um dann die Finanzierungssätze zu ermitteln. Bei der Gewichtung der Fächergruppen sind – für beide Budgetsäulen – nach § 12 Abs 5 UG als Kriterien der Gesamtbetrag gem § 12 Abs 2 UG und seine Aufteilung auf die beiden Budgetsäulen, die unterschiedlichen Ausstattungsnotwendigkeiten und die tatsächlichen Kostenstrukturen zu berücksichtigen. Die UniFinVO hat für jede der beiden Budgetsäulen nach unterschiedlichen Kriterien Fächergruppen festgelegt und dementsprechend auch unterschiedliche Gewichtungen vorgesehen.
- 21 Für Studienplätze und Personal gilt auch in gleicher Weise, dass es sich um **Mindestwerte** handelt. Dies bedeutet, dass die Beträge, die nach diesen Indikatoren für die Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ ermittelt werden, aufgrund der „österreichweit [. . .] mindestens anzubietenden Studienplätze“ sowie der „österreichweit [. . .] mindestens zu beschäftigenden Personen“ berechnet wird. Diese Mindestwerte sind auch für die Ermittlung der Finanzierungssätze nach § 12 Abs 6 UG maßgebend. Werden daher mehr Studienplätze angeboten oder mehr Personen beschäftigt, stehen dafür keine Finanzierungssätze zur Verfügung. Die Beträge nach § 12 Abs 4 Z 1 lit a und Z 2 lit a UG in den beiden Budgetsäulen erhöhen sich dadurch nicht.
- 22 Die Gesetzesmaterialien halten auch fest, dass die für die beiden Budgetsäulen primär maßgebenden **Festlegungen der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze** ebenso wie der Anzahl der **mindestens zu beschäftigenden Personen** in ausgewählten Fächergruppen „auf einer politischen Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers“ beruhen (ErlUG 18/1, 5). Diese Festlegungen können jedoch „nicht im freien Ermessen“ getroffen werden. Die Erläuterungen erwähnen dabei „die gesamtösterreichische Entwicklungsplanung unter

Berücksichtigung der aktuellen Daten und Fakten“, die „hochschulpolitischen Zielsetzungen“ und die „finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes“. Für all diese Kriterien finden sich aber nur rudimentär Determinierungen auf gesetzlicher Ebene, sodass der Spielraum der Bundesministerin oder des Bundesministers, der im Regelfall im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen auszuüben ist, erheblich ist. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben kommt damit einerseits inhaltlich entsprechend wesentliche Bedeutung zu; andererseits stellt sich angesichts der in den Gesetzesmaterialien festgehaltenen „politischen Entscheidung“ die Frage nach den Determinierungsanforderungen im Hinblick auf die gesetzliche Regelung als wichtiger Teil des gesetzlichen Rahmens universitärer Autonomie (der nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem zwingend Finanzierung und Regelung des Studienzugangs umfasst, s Rz 2).

- 23 Die **dritte Budgetsäule – „Infrastruktur und strategische Entwicklung“** – umfasst mehrere Beträge. Diese Budgetsäule setzt sich aus den Beträgen für die von den Universitäten genutzten Gebäude, für den Klinischen Mehraufwand gem **§ 55 Z 2 KAKuG** sowie einem strategischen Betrag für Lehre, Forschung bzw EEK sowie für sonstige Maßnahmen zusammen. Die Ermittlung der Höhe dieses Betrags ergibt sich „insbesondere nach Maßgabe des sachlich gerechtfertigten Bedarfs nach § 13 Abs 2 Z 1“. Das Gesetz verweist hier auf den Inhalt der Leistungsvereinbarungen und dabei auf die von der Universität zu erbringenden Leistungen“. Auch dieser Betrag ist bereits vor Beginn der Leistungsvereinbarungsverhandlungen festzulegen, obwohl die angesprochenen Leistungen der Universitäten erst nach Abschluss der Leistungsvereinbarungsverhandlungen klar sind. Vorweg ist daher der mögliche Inhalt der Leistungsvereinbarungen zu antizipieren und bei der Festlegung des Betrags auch der inhaltliche Rahmen dafür abzustecken. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann zwar „im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen“ Verschiebungen zwischen den Budgetsäulen vornehmen, ist bei Verschiebungen zugunsten der dritten Budgetsäule aber limitiert. Dieses Limit kann nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen überschritten werden. Deren oder dessen Zustimmung ist erforderlich, wenn die Leistungen der Universitäten den Rahmen übersteigen, der der Festlegung des strategischen Betrags zugrunde liegt.

Aus **§ 12 Abs 4 Z 3 UG** ergibt sich auch, dass der strategische Betrag „auch der **wirtschaftlichen Absicherung der Universitäten** unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, der hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und der erforderlichen strukturellen Veränderungen“ dient. Eine inhaltliche Determinierung liegt damit praktisch nicht vor. Die Gesetzesmaterialien (ErlUG 18/1, 6 f) lassen andeutungsweise erkennen, was für die Höhe des strategischen Betrags ausschlaggebend sein soll: Als „sonstige Maßnahmen“ werden beispielhaft die soziale Dimension und die Digitalisierung erwähnt. Mit dem Hinweis auf die „wirtschaftlichen Absicherung der Universitäten“ soll sichergestellt werden, dass „keine Universität durch die Umstellung des Finanzierungssystems in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder wirtschaftlich schlechter gestellt werden soll als bisher“. Die Erwähnung der „aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, die aktuellen hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und die erforderlichen strukturellen Veränderungen“ soll deutlich machen, dass es nicht nur darum geht, die bisherigen Leistungen der Universität in „Lehre“ und „Forschung bzw EEK“ aufrechtzuerhalten, sondern auch darum, der Universität grundsätzlich eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die Erläuterungen weisen auch darauf hin, dass Ziel der Finanzierungsreform „insbesondere die Verbesserung in besonders schlecht ausgestatteten Fächern“ ist, dass diese Verbesserungen aber nicht auf Kosten aktuell vergleichsweise zufriedenstellend ausgestatteter Universitäten und Fächer gehen soll, „dh dass die Mittel der dritten Budgetsäule auch für eine Aufrechterhaltung der Standards der relativ zufriedenstellend ausgestatteten Universitäten herangezogen werden“ sollen. Ob all diese – durchaus in einem Spannungsverhältnis zu einander stehenden – Zielsetzungen auch in budgetär knapperen Zeiten erreicht werden können und ob die vorliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auch dann einen adäquaten Mechanismus für die Verteilung eines Gesamtbetrags auf die drei Budgetsäulen abgeben werden, wird abzuwarten sein.

25 **§ 12 Abs 11 UG** stellt – unverändert zur bisherigen Rechtslage – klar, dass eigene **Erträge der Universität** (Erlöse aus Drittmitteln und Erträge, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen) der **Verfügungsgewalt der Universität** unterstehen (sie sind Teil ihrer Autonomie) und unabhängig von den Anforderungen an die staatliche Finanzierung zu sehen sind. Im Hinblick auf die (Drittmittel-)Forschung ist hier darauf hinzuweisen, dass der VfGH diese Unterscheidung – (private oder staatliche) Drittmittel für die Forschung und unmittelbar staatlich finanzierte Forschung im

Hinblick auf **Art 81c Abs 1 B-VG** auch für verfassungsrechtlich erheblich erachtet (VfSlg 19.775/2013 und näher Rz 2).

IV. Drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Universität

26 **§ 12 Abs 13 UG** enthält unverändert zur bisherigen Rechtslage eine – rudimentäre – Regelung, welche Maßnahmen die Bundesministerin oder der Bundesminister im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität zu ergreifen hat. Dass ausdrücklich festgehalten ist, dass das Sanierungskonzept als verbindlicher Rahmen für die Wirtschaftsführung dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen, macht, wie das Instrument des Sanierungskonzepts als solches, deutlich, dass nicht die Abwicklung, sondern eben die **Sanierung und damit zukünftige Leistungsfähigkeit der Universität das Ziel darstellt** (zur Entwicklungsgeschichte der Beibehaltung dieser Regelung *Perthold-Stoitzner, Universitätsgesetz*⁵ § 12 Anm 21; zur umstrittenen Frage der „Konkursfähigkeit der Universität“ *Titscher, eolex 2008, 775 ff*).

© 2024 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

Ausdruck erstellt am Do 28. März 2024 durch Benutzer-ID 2257748663.

Dokument ausschließlich zum internen Gebrauch des Vertragspartners bestimmt.

Werk:Perthold-Stoitzner, UG

Datum: Stand 01.12.2018 bis ...

Herausgeber:innen: Perthold-Stoitzner

Publiziert von: Manz

Zitiervorschlag: *Holoubek/Lang* in *Perthold-Stoitzner, UG*^{3.01} § 12a

(Stand 1.12.2018, rdb.at)

Rechtsgebiet: Hochschulorganisation

§ 12a UG. Festlegung der Globalbudgets der Universitäten

Normtext

§ 12a. (1) Die Universitäten erhalten jeweils ein in der Leistungsvereinbarung festgelegtes Globalbudget. Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz der Globalbudgets verfügen.

(2) Das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Globalbudget setzt sich aus folgenden Teilbeträgen, deren Höhe unter Berücksichtigung des in § 12 Abs. 2 genannten Gesamtbetrags sowie der Budgetsäulen Lehre, Forschung bzw. EEK und Infrastruktur und strategische Entwicklung festgelegt wird, sowie unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zusammen:

1. Teilbetrag für Lehre:

a) Die Universität erhält für jeden in der Leistungsvereinbarung vereinbarten von der Universität mindestens anzubietenden Studienplatz für Bachelor-, Master- und Diplomstudien einen nach Fächergruppen gewichteten Finanzierungssatz Lehre.

b) Dazu kommt ein Betrag, welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird. Jede Universität erhält jenen

Anteil aus diesem Betrag, der ihrem Anteil am Indikatorwert aller Universitäten entspricht.

2. Teilbetrag für Forschung bzw. EEK:

a) Die Universität erhält für jede in der Leistungsvereinbarung vereinbarte von der Universität mindestens zu beschäftigende Person (in Vollzeitäquivalenten) in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen einen Finanzierungssatz Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

b) Dazu kommt jeweils ein Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“) sowie für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird. Jede Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 erhält jenen Anteil aus diesem Betrag, der ihrem Anteil am Indikatorwert aller Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 entspricht. Jede Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 erhält jenen Anteil aus diesem Betrag, der ihrem Anteil am Indikatorwert aller Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 entspricht.

3. Teilbetrag für Infrastruktur und strategische Entwicklung:

Der Teilbetrag umfasst die Beträge für die von den Universitäten genutzten Gebäude, für den Klinischen Mehraufwand gemäß § 55 Z 2 KAKuG (Medizinische Universitäten) sowie einen Betrag für strategische Maßnahmen für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen. Dieser Teilbetrag dient auch der wirtschaftlichen Absicherung der Universität unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Universitätsbereich, der hochschulpolitischen Schwerpunktsetzungen und der erforderlichen strukturellen Veränderungen. Jede Universität erhält den auf sie entfallenden Anteil nach Maßgabe des sachlich gerechtfertigten Bedarfs.

(3) Die Höhe des Globalbudgets sowie die Höhe der Teilbeträge wird mit Ausnahme jener Beträge, die aufgrund der wettbewerbsorientierten Indikatoren vergeben werden, im Voraus für die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode festgelegt. Die Höhe jener Beträge, die aufgrund der wettbewerbsorientierten Indikatoren vergeben werden, wird jährlich ermittelt und auf die einzelnen Universitäten aufgeteilt. Eine allfällige Reduktion des Globalbudgets einer Universität beträgt im ersten Jahr der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode höchstens 2 vH, im zweiten Jahr höchstens 4 vH und im dritten Jahr höchstens 6 vH eines Drittels des für die vorangegangene dreijährige Periode festgesetzten Globalbudgets.

(4) Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur Einbeziehung von unterrepräsentierten Gruppen in die Hochschulbildung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g kann die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zu 0,5 vH des Globalbudgets einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird bei Nachweis der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen ausbezahlt.

IdF [BGBl I 2018/8](#).

Literatur

Literatur: *Badelt*, Universitätsmanagement und Universitätsautonomie – zur praktischen Umsetzung des UG 2002, in *Blocher/Gelter/Pucher* (Hrsg), FS Nowotny (2015) 3; *Holoubek*, Universitätsautonomie und Legalitätsprinzip, in *Adamovich/Funk/K. Holzinger/Frank* (Hrsg), FS Holzinger (2017) 409; *Huber/N. Raschauer*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß [§ 12 Abs 5 UG](#), *zfh* 2015, 137; *Huber/N. Raschauer*, Ministerreserve und rechtswissenschaftliche Methodik: eine Verwunderung, *zfh* 2016, 63; *Kucsko-Stadlmayer*, Studienbeiträge und Universitätsautonomie, in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewisich/Tipold* (Hrsg), FS Fuchs (2014) 251; *Lachmayer*, Rechtliche Regelwerke der Universitätsfinanzierung, in *Funk* (Hrsg), *Rechtliche und ökonomische Fragen der Finanzierung öffentlicher Universitäten in Österreich* (2014) 77; *H. Mayer*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß [§ 12 Abs 5 UG](#) – eine Erwiderung, *zfh* 2015, 183; *Novak*, Neue Finanzierungsstrukturen an Universitäten im Lichte der Autonomie, *zfh* 2014, 90; *Pribas*, Zur Verwendung der „Ministerreserve“ gemäß [§ 12 Abs 5 UG](#) – eine kritische Betrachtung einer Erwiderung, *N@HZ* 2016, 51; *I. Titscher*, Konkursfähigkeit der Universität, *ecolex* 2008, 775.

Kommentar

	Rz
I. Festlegung des Globalbudgets	1, 2
II. Die Umlegung der Budgetsäulen auf Teilbeträge	3 – 5
III. Reduktion des Globalbudgets	6, 7
IV. Einbehaltener Betrag „soziale Dimension“	8, 9

I. Festlegung des Globalbudgets

- 1 **§ 12a Abs 1 UG** enthält den Kern der vor der UG-Nov 18/1 in **§ 12 Abs 6 UG** enthaltenen Regelungen. Die Ausführungen zu den Hochschulraum-Strukturmitteln waren aufgrund deren Streichung nicht mehr erforderlich. **§ 12a Abs 1 UG** normiert, dass das Globalbudget jeder Universität in deren **Leistungsvereinbarung** festgelegt ist. Die Verfügbarkeit der Universitäten über das Globalbudget – bloß beschränkt durch deren Aufgaben und die Leistungsvereinbarungen – ist in dieser Vorschrift auch gesetzlich abgesichert.
- 2 **§ 12a Abs 2 UG** verknüpft die **Finanzierung jeder einzelnen Universität** durch ihr Globalbudget mit dem in **§ 12 UG** angelegten **Finanzierungssystem der Universitäten insgesamt**. Das Globalbudget jeder Universität setzt sich aus den Teilbeträgen für „Lehre“, „Forschung bzw EEK“ und „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ zusammen. Die Höhe dieser Teilbeträge leitet sich aus dem Gesamtbetrag nach **§ 12 Abs 2 UG** sowie den drei Budgetsäulen ab. Für die Festlegung des Globalbudgets in den Leistungsvereinbarungen sind auch die §§ 2 und 3 UG, also jene Regelungen, die die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten normieren, entscheidend.

II. Die Umlegung der Budgetsäulen auf Teilbeträge

- 3 Die Teilbeträge für „Lehre“ und für „Forschung bzw EEK“ bestimmen sich zum einen nach den nach Maßgabe des **§ 12 Abs 6 UG** ermittelten **Finanzierungssätzen**. Für jeden nach der Leistungsvereinbarung von der Universität mindestens anzubietenden **Studienplatz** ist ein nach Fächergruppen gewichteter Finanzierungssatz „Lehre“ zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist für jede nach der Leistungsvereinbarung mindestens zu beschäftigende Person nach den Fächergruppen ein Finanzierungssatz „Forschung“ zur Verfügung zu stellen. Bietet eine Universität mehr Studienplätze an oder beschäftigt sie mehr Personal, gibt es dafür keine Finanzierungssätze.
- 4 **Dazu** kommt in beiden Budgetsäulen jeweils ein Betrag, der anhand von mindestens einem **wettbewerbsorientierten Indikator** ermittelt wird. Jede Universität erhält dabei anteilig den Betrag, der ihrem Anteil am Indikatorwert aller Universitäten entspricht. In der Budgetsäule „Forschung bzw EEK“ sind für diese Zwecke die wissenschaftlichen und die künstlerischen Universitäten getrennt zu behandeln.

Ebenso ist ein Teilbetrag für **Infrastruktur und strategische Entwicklung** festzusetzen. Entsprechend der gleichlautenden Budgetsäule umfasst dieser Teilbetrag die Beträge für die von der Universität benutzten Gebäude, den Klinischen Mehraufwand sowie einen Betrag für strategische Maßnahmen für Lehre, Forschung bzw. EEK sowie für sonstige Maßnahmen. **§ 12a Abs 2 Z 3 UG** wiederholt dabei die Vorgaben des **§ 12 Abs 4 UG**. Für den sachlich gerechtfertigten Bedarf sind auch für Zwecke des **§ 12a Abs 2 Z 3 UG** – auch wenn an dieser Stelle nicht ausdrücklich angesprochen – die Kriterien des **§ 13 Abs 2 Z 1 UG** und damit die von der Universität nach ihrer Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen maßgebend.

III. Reduktion des Globalbudgets

- 6 **§ 12a Abs 3 Satz 3 UG** übernimmt die bisher in **§ 12 Abs 7 UG** enthaltene Regelung, wonach für eine Leistungsvereinbarungsperiode das Globalbudget einer Universität gegenüber der vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode nur **eingeschränkt gekürzt** werden darf. Wird diese Regelung schlagend, ist wohl der Betrag für strategische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen entsprechend aufzustocken.
- 7 Die Regelung soll den **Übergang auf ein geringeres Globalbudget abfedern**: Im ersten Jahr darf das Globalbudget maximal um 2%, im zweiten Jahr um 4% und im dritten Jahr um 6% eines Drittels des für die vorangegangene dreijährige Periode festgesetzten Globalbudgets gekürzt werden.

IV. Einbehaltener Betrag „soziale Dimension“

- 8 Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann auch einen Betrag bis zu 0,5% des Globalbudgets zur **Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen der sozialen Dimension** in der Lehre sowie zur Einbeziehung von unterrepräsentierten Gruppen in die Hochschulbildung einbehalten. Der Betrag wird bei Nachweis der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung dazu vereinbarten Maßnahmen ausbezahlt. Die Gesetzesmaterialien halten dazu fest, dass es um die Implementierung der Maßnahmen und nicht bereits darum geht, dass konkrete Ergebnisse sichtbar geworden sind. Wenn sich die Umsetzung von Maßnahmen verzögert oder sie aus Gründen, die nicht der Universität zuzurechnen sind, sogar scheitern, ist dies nach den Gesetzesmaterialien auch „zu berücksichtigen“ (ErlUG 18/1, 8). In der Regel soll es also auch dann zur Auszahlung der einbehaltenen Mittel kommen.

Welche Konsequenzen es hat, wenn der einbehaltene Betrag nicht ausbezahlt wird, ist unklar. Eine § 12 Abs 10 Satz 2 UG vergleichbare ausdrückliche Regelung fehlt. Ob die Mittel daher dennoch den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen, ist fraglich.

© 2024 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH